

Bezirkshauptmannschaft KREMS
Zahl: IX - 282/2-57

Krems, am 6. 2. 1957

Gföhl, Linde;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

die Marktgemeinde Gföhl
als Verwalterin des öffentlichen Gutes
in

G f ö h l .

Zufolge Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 9. 11. 1953, L.A.III/2-612 n-53 wird die an der Weggabelung "Alte Zwettlerstraße - Abzweigung nach Jaidhof" auf der Ried "Weisses Kreuz", E.Z.VI/IX, Parz.1303 und 1308, Kat.Gemeinde Gföhl stockende 150 Jahre alte Linde im Hinblick auf ihr Alter und wegen des landschaftsbetonenden Standortes sowie der wesentlichen Charakterbestimmung des Ortsbildes von Gföhl nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten gem. §§ 2,3,4 und 5 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.40/1952 und § 1/2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.41/52 zum NATURDENKMAL erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung stützt sich auf die im Spruche angegebenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens insbesondere auf das Gutachten des für den polit. Bezirk Krems bestellten Naturschutzkonsulenten, demzufolge die Erklärung der Linde zum Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und aus heimatkundlichen Gründen erfolgen sollte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Berufung wäre mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S a u e r e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl IX/G - 96/4

Krems, am 2.1.1962

Betr. fft: Linde in Gföhl,
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems als gemäß § 1 Abs.2 der 1. Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, ermächtigte Behörde erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 3 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr.40/1952, im Namen der n.ö.Landesregierung die auf der Parz.Nr.1308 der KG.Gföhl, öffentliches Gut (Gemeindeweg), wurzelnde Linde zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, und die Marktgemeinde Gföhl beantragten, die oben bezeichnete Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs.1 und 3 leg.cit. können einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden. Zu den Naturgebilden gehören insbesondere: landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

Wie der Naturschutzkonsulent beim n.ö.Gebietsbauamt feststellte, beherrscht der Baum durch seinen mächtigen Wuchs

./.

und seine für eine Linde charakteristische Form die Umgebung.

Es handelt sich somit um einen landschaftlich hervorragenden Baum, so daß wie im Spruche dieses Bescheides zu erkennen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Schiel e.h.



Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl: IX - G - 34/9 - 1962

Krems, am 25.5.1962

Betrifft: Linde in Gföhl;
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems berichtigt gemäß § 62 Abs.4
AVG. den Bescheid vom 2.1.1962, Zahl IX-G-96/4, wie folgt:

An Stelle der Parzelle Nr.308 der KG.Gföhl hat die Parzelle
Nr.1308/1 der KG.Gföhl zu treten.

B e g r ü n d u n g :

In Anwendung des § 62 Abs.4 AVG., wonach die Berichtigung
von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf
einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden die
Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen kann, war spruch-
gemäß zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu ent-
halten hat.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Gasteiner e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Krems, am 4.7.1962

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Bezirkshauptmannschaft KREMS
Zahl: IX - 282/2-57

Krems, am 6. 2. 1957

Gföhl, Linde;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

die Marktgemeinde Gföhl
als Verwalterin des öffentlichen Gutes
in

G f ö h l .

Zufolge Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 9. 11. 1953, L.A.III/2-612 n-53 wird die an der Weggabelung "Alte Zwettlerstraße - Abzweigung nach Jaidhof" auf der Ried "Weisses Kreuz", E.Z.VI/IX, Parz.1303 und 1308, Kat.Gemeinde Gföhl stockende 150 Jahre alte Linde im Hinblick auf ihr Alter und wegen des landschaftsbetonenden Standortes sowie der wesentlichen Charakterbestimmung des Ortsbildes von Gföhl nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten gem. §§ 2,3,4 und 5 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 und § 1/2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.41/52 zum NATURDENKMAL erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung stützt sich auf die im Spruche angegebenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens insbesondere auf das Gutachten des für den polit. Bezirk Krems bestellten Naturschutzkonsulenten, demzufolge die Erklärung der Linde zum Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und aus heimatkundlichen Gründen erfolgen sollte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Berufung wäre mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S a u e r e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl IX/G - 96/4

Krems, am 2.1.1962

Betr. fft: Linde in Gföhl,
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems als gemäß § 1 Abs.2 der 1. Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, ermächtigte Behörde erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 3 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr.40/1952, im Namen der n.ö.Landesregierung die auf der Parz.Nr.1308 der KG.Gföhl, öffentliches Gut (Gemeindeweg), wurzelnde Linde zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, und die Marktgemeinde Gföhl beantragten, die oben bezeichnete Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs.1 und 3 leg.cit. können einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden. Zu den Naturgebilden gehören insbesondere: landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

Wie der Naturschutzkonsulent beim n.ö.Gebietsbauamt feststellte, beherrscht der Baum durch seinen mächtigen Wuchs

./.

und seine für eine Linde charakteristische Form die Umgebung.

Es handelt sich somit um einen landschaftlich hervorragenden Baum, so daß wie im Spruche dieses Bescheides zu erkennen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Schiel e.h.



Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl: IX - G - 34/9 - 1962

Krems, am 25.5.1962

Betrifft: Linde in Gföhl;
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems berichtigt gemäß § 62 Abs.4
AVG. den Bescheid vom 2.1.1962, Zahl IX-G-96/4, wie folgt:

An Stelle der Parzelle Nr.308 der KG.Gföhl hat die Parzelle
Nr.1308/1 der KG.Gföhl zu treten.

B e g r ü n d u n g :

In Anwendung des § 62 Abs.4 AVG., wonach die Berichtigung
von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf
einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden die
Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen kann, war spruch-
gemäß zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu ent-
halten hat.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Gasteiner e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Krems, am 4.7.1962

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Bezirkshauptmannschaft KREMS
Zahl: IX - 282/2-57

Krems, am 6. 2. 1957

Gföhl, Linde;
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An

die Marktgemeinde Gföhl
als Verwalterin des öffentlichen Gutes
in

G f ö h l .

Zufolge Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 9. 11. 1953, L.A.III/2-612 n-53 wird die an der Weggabelung "Alte Zwettlerstraße - Abzweigung nach Jaidhof" auf der Ried "Weisses Kreuz", E.Z.VI/IX, Parz.1303 und 1308, Kat.Gemeinde Gföhl stockende 150 Jahre alte Linde im Hinblick auf ihr Alter und wegen des landschaftsbetonenden Standortes sowie der wesentlichen Charakterbestimmung des Ortsbildes von Gföhl nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten gem. §§ 2,3,4 und 5 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.40/1952 und § 1/2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.41/52 zum NATURDENKMAL erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung stützt sich auf die im Spruche angegebenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens insbesondere auf das Gutachten des für den polit. Bezirk Krems bestellten Naturschutzkonsulenten, demzufolge die Erklärung der Linde zum Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart und aus heimatkundlichen Gründen erfolgen sollte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Berufung wäre mit S 6.- zu stempeln.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S a u e r e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl IX/G - 96/4

Krems, am 2.1.1962

Betr. fft: Linde in Gföhl,
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems als gemäß § 1 Abs.2 der 1. Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, ermächtigte Behörde erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 3 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr.40/1952, im Namen der n.ö.Landesregierung die auf der Parz.Nr.1308 der KG.Gföhl, öffentliches Gut (Gemeindeweg), wurzelnde Linde zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, und die Marktgemeinde Gföhl beantragten, die oben bezeichnete Linde zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs.1 und 3 leg.cit. können einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden. Zu den Naturgebilden gehören insbesondere: landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen.

Wie der Naturschutzkonsulent beim n.ö.Gebietsbauamt feststellte, beherrscht der Baum durch seinen mächtigen Wuchs

./.

und seine für eine Linde charakteristische Form die Umgebung.

Es handelt sich somit um einen landschaftlich hervorragenden Baum, so daß wie im Spruche dieses Bescheides zu erkennen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Schiel e.h.



Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl: IX - G - 34/9 - 1962

Krems, am 25.5.1962

Betrifft: Linde in Gföhl;
Erklärung zum Naturdenkmal.

An
den Herrn Bürgermeister

in G f ö h l

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems berichtigt gemäß § 62 Abs.4
AVG. den Bescheid vom 2.1.1962, Zahl IX-G-96/4, wie folgt:

An Stelle der Parzelle Nr.308 der KG.Gföhl hat die Parzelle
Nr.1308/1 der KG.Gföhl zu treten.

B e g r ü n d u n g :

In Anwendung des § 62 Abs.4 AVG., wonach die Berichtigung
von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf
einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden die
Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen kann, war spruch-
gemäß zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu ent-
halten hat.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Gasteiner e.h.

Bezirkshauptmannschaft Krems
Krems, am 4.7.1962

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

